

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 9/12 S

L 4 KR 129/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 63 KR 104/08 (SG Oldenburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

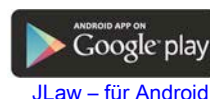
Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren einer Gegenvorstellung gegen den Beschluss
des Bundessozialgerichts vom 10. Oktober 2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihr
hierfür einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
10. Oktober 2012 wird verworfen.

Kosten des Gegenvorstellungsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, von den über den doppelten Festzuschuss hinausgehenden Kosten für bei ihr eingegliederten Zahnersatz in Höhe von 4402,96 Euro freigestellt zu werden bzw diese erstattet zu bekommen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die von der Klägerin gewählte Versorgung mit Zirkon liege außerhalb der Regelversorgung. Selbst wenn eine allgemeine Allergiebereitschaft gegen Metall bestünde, was nicht nachgewiesen sei, wären die über die Regelversorgung hinausgehenden Kosten von der Klägerin zu tragen (*Urteil vom 10.1.2012*). Der Senat hat der Klägerin für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin bewilligt und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG mangels ausreichender Substantiierung in der Beschwerdebegründung des Prozessbevollmächtigten vom 13.4.2012 als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 13.6.2012*). Die Anhörungsrüge hat der Senat zurückgewiesen (*Beschluss vom 10.10.2012*).
- 2 Gegen den am 19.10.2012 dem Prozessbevollmächtigten zugestellten Beschluss wendet sich die Klägerin selbst mit ihrer am 18.11.2012 bei Gericht eingegangenen Gegenvorstellung, für die sie zugleich PKH begehrt.

II

- 3 1. Der sinngemäß gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für eine Gegenvorstellung ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem Beteiligten nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 2. Eine Gegenvorstellung kann nur noch gegen eine - vorliegend nicht gegebene - abänderbare Entscheidung des Gerichts erhoben werden (*vgl BFH Beschluss vom 6.12.2011 - IX S 19/11 - BFH/NV 2012, 438, RdNr 1; BVerfGE 122, 190, RdNr 39*). Die Gegenvorstellung ist nämlich kein gesetzlich geregelter Rechtsbehelf. Es ist ausgeschlossen, gesetzlich geregelte Bindungen des Gerichts an seine eigenen Entscheidungen, wie insbesondere die Innenbindung während des laufenden Verfahrens nach § 202 SGG iVm § 318 ZPO, ohne gegenläufige gesetzliche Grundlage zu übergehen (*vgl BVerfGE 122, 190, RdNr 39*).

- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)